

Satzung der Stadt Weißenthurm

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat von Weißenthurm hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

~~§ 1
Höhe des Geldbetrages~~

*Außer Kraft getreten
am 01.07.2023,
siehe 1. Änderung*

~~Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:~~

~~5.100,00 €~~

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Stadt-lage von Weißenthurm (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Ausge-nommen hiervon sind die Bebauungsplangebiete sowie die gewerblichen Bauflächen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).

Weißenthurm, den

23. Jan. 2019


Stadtbürgermeister
Gerd Heim

Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenthurm, den

Stadt Weißenthurm



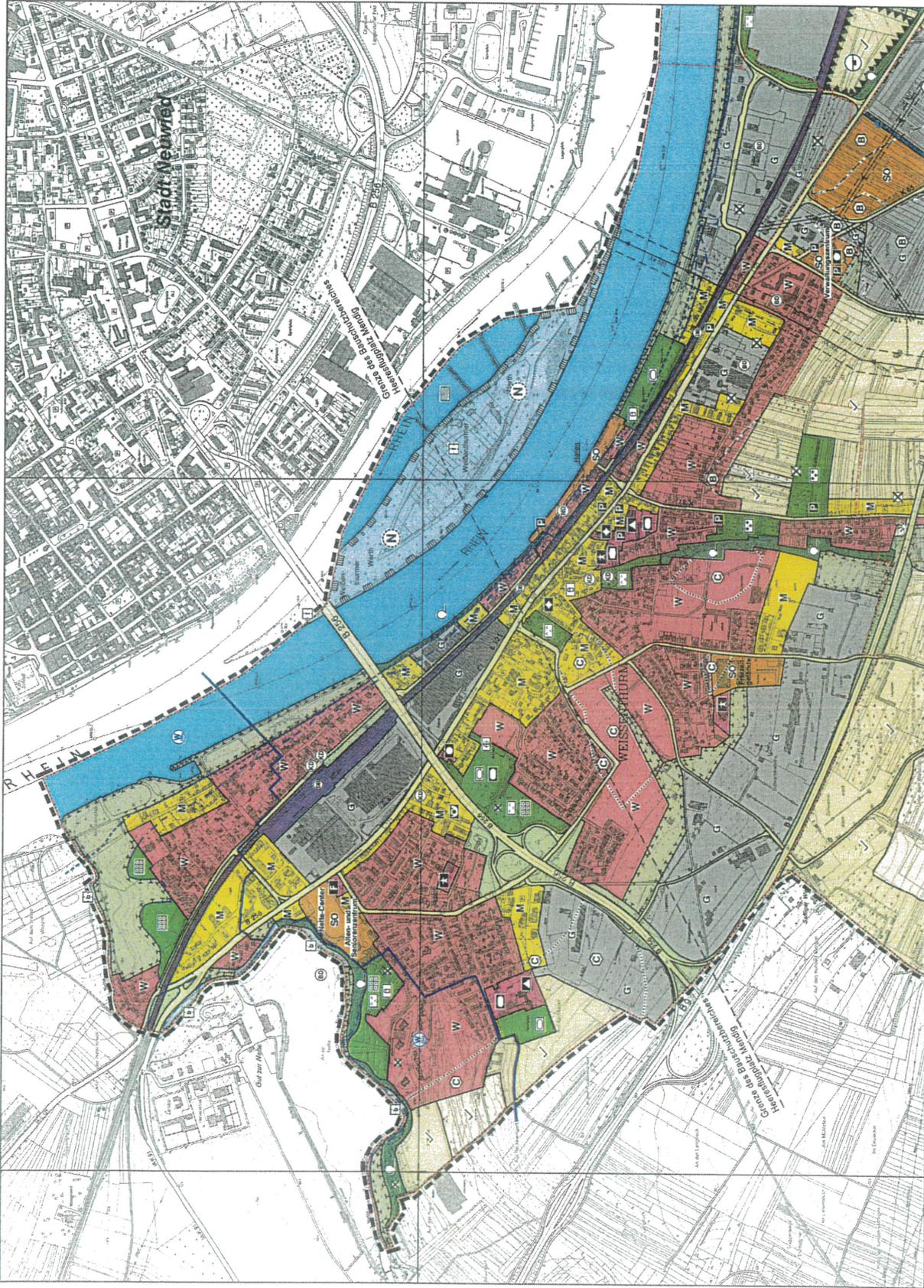
Gerd Heim
Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Weißenthurm erfolgte am 05.02.2019 in der Zeitung „Blick aktuell Weißenthurm“ (Nr. 06/2019).



Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauverwaltung -
Im Auftrag


Marita Just



STADT	16.08.1991	PLANNUMMER	15.000	VERBAUUNGSART	06-01	ORTSNAME	WEIßENTHURM
MUNIZIPALITÄT	15.000	VERBAUUNGSART	06-01	ORTSNAME	WEIßENTHURM	PLANNUMMER	15.000
VERBAUUNGSART	06-01	ORTSNAME	WEIßENTHURM	PLANNUMMER	15.000	VERBAUUNGSART	06-01
ORTSNAME	WEIßENTHURM	PLANNUMMER	15.000	VERBAUUNGSART	06-01	ORTSNAME	WEIßENTHURM
PLANNUMMER	15.000	VERBAUUNGSART	06-01	ORTSNAME	WEIßENTHURM	PLANNUMMER	15.000

Veröffentlichung der Kartengrundlagen mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, AZ 2.3670/496.

ENTWURF UND ANFERTIGUNG

Für die vollständige Bearbeitung des Entwurfs und der Anfertigung des Plans sind folgende Leistungen zu erbringen:

DATUM

1991

15.000

06-01

WEIßENTHURM

15.000

06-01

Weißenthurm

M 1:5.000

Außer Kraft gehalten
am 01.07.2023;
siehe 1. Änderung

Richtlinien und Erläuterungen

zu der Satzung der Stadt Weißenthurm über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Stadt/ Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Stadt prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Stadt dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

- 4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m ²
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2018, siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	80,00 85,00 140,00 160,00 185,00
<u>Gesamt:</u>	650,00
<u>Durchschnittswert:</u>	130,00
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten (=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grund- buch, 5 % Grunderwerbsteuer)	8,45
<u>Zwischensumme:</u>	138,45
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u>	147,31
<u>Zwischensumme:</u>	285,76
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stell- platzgröße von 30 m ²	8.572,80
max. 60 % der Herstellungskosten	5.143,68
Ablösebetrag (gerundet)	5.100,00

5. Verwendung des Geldbetrages

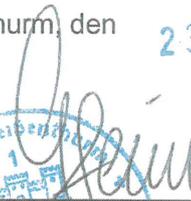
Die Stadt verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle.
2. Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen.
3. Für intensive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs oder des Fahrradverkehrs.
4. Für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf der Parkeinrichtungen verringern.

6. Neufestsetzung des Geldbetrages

Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2023.

Weißenthurm, den 23. Jan. 2019



Gerd Heim
Stadtbürgermeister



